



Kundmachung,

womit ein Verbot des Verkehres der Zivilbevölkerung mit Kriegsgefangenen und mit Internierten erlassen wird.

Es haben sich mehrfach Fälle ereignet, daß die Zivilbevölkerung versucht hat, mit Kriegsgefangenen oder auf Arbeit befindlichen internierten Angehörigen feindlicher Staaten in näheren Verkehr zu treten, und denselben Eßwaren, Rauchrequisiten u. dgl. mehr zugewendet hat. Ein derartiger Verkehr ist nicht nur unpatriotisch und geeignet, öffentliches Ärgernis zu erregen, sondern erscheint auch aus staatlichen und militärischen Gründen vollkommen unzulässig.

Im Grunde des § 1 der mit der Statthaltereiverordnung vom 9. Februar 1851, L. G. Bl. Nr. 39 v. J. 1851, verlautbarten Allerhöchsten Bestimmungen über den Wirkungskreis der k. k. landesfürstlichen Polizeibehörden wird daher jeder Verkehr von Zivilpersonen mit Kriegsgefangenen oder internierten Angehörigen feindlicher Staaten untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur jene Personen, die seitens der kompetenten Behörde eine Erlaubnis zum Verkehre mit den Kriegsgefangenen (Internierten) erhalten haben.

Übertretungen dieses Verbotes werden gemäß der §§ 7 und 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, mit einer Geldstrafe von 2 bis 200 Kronen oder einer Arreststrafe von 6 Stunden bis 14 Tagen geahndet.

Wien, am 27. Februar 1916.

Von der k. k. Polizei-Direktion.